



Förderverein der Georg-Wagner-Schule Künzelsau

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen »Förderverein der Georg-Wagner-Schule Künzelsau« mit dem Zusatz »e.V.«.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Künzelsau.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler an der Georg Wagner Schule Künzelsau.

Dies geschieht durch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrkräften, Ehemaligen, Freunden und Förderern. Der Verein nimmt eine wichtige Gelenkfunktion wahr, indem er die Schule mit ihrem Umfeld verbindet und damit die Öffnung der Schule nach außen erleichtert.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 2.1 die Stärkung des Interesses und die Mitwirkung von Eltern an schulischer Erziehung und Bildung.
- 2.2 die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln.
- 2.3 die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen.
- 2.4 die Unterstützung von schulischen Aktivitäten und Projekten, Lernfahrten, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.5 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- 5.1 mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- 5.2 durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird.
- 5.3 durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 durch Streichen aus der Mitgliederliste.

zu 5.3: Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Zu 5.4: Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über Höhe des Beitrags und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Vorstand
- 7.2 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jede/r von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- 8.2 Zum erweiterten Vorstand gehören der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und bis zu 6 Beisitzer/innen. Im Vorstand sollten alle Schularten vertreten sein.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 8.4 Der/Die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- 8.5 Vom Vorstand können zu Tagesordnungspunkten Personen eingeladen werden, die beratend an Sitzungen teilnehmen.
- 8.6 Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren



§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Hohenloher Zeitung und in den Künzelsauer Nachrichten einberufen.
- 9.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 9.3 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 9.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin erstellt und von dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins werden vom Vereinsvermögen Lehr- und Arbeitsmittel für die Georg-Wagner-Schule Künzelsau beschafft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2015 wird die bisherige Satzung geändert.

Künzelsau, 14. Januar 2015

Der Vorstand